

Allgemeine Einkaufsbedingungen der P-D INTERGLAS TECHNOLOGIES GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen.
- 1.2 Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen der Lieferanten an uns bis zur Geltung unserer neuen Einkaufsbedingungen.

2. Angebot, Angebotsänderung, Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden jeglicher Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in jedem Schriftwechsel exakt die Bestellnummer, das Datum der Bestellung/Beauftragung sowie die Material-Nr. anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- 2.4 An allen geschäftlichen und technischen Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte, einschließlich dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc., vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; jede anderweitige Verwendung oder Vervielfältigung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in jedem Schriftwechsel exakt die Bestellnummer, das Datum der Bestellung/Beauftragung sowie die Material-Nr. anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

- 2.6 An allen geschäftlichen und technischen Informationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte, einschließlich dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, etc., vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; jede anderweitige Verwendung oder Vervielfältigung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Ausführung der Leistung

- 3.1 Der Auftragnehmer muss ein Qualitätssicherungssystem, zum Beispiel gemäß DIN EN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 unterhalten.
- 3.2 Bei sukzessiven oder wiederholten Lieferungen/Leistungen hat der Auftragnehmer Änderungen der Produkte – Spezifikationen und/oder Produktionsmethoden – unverzüglich und unaufgefordert der Qualitätssicherung der P-D INTERGLAS TECHNOLOGIES GmbH, Erbach, zu melden.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Lieferung/Leistung oder wesentliche Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Dritte übertragen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ verzollt, einschließlich Verpackung ein.
- 4.2 Für die Rechtzeitigkeit unserer Zahlung ist die Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank/Kreditinstitut bzw. der Tag der Absendung des Schecks maßgeblich.

5. Lieferzeit, Verzug

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.3 Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 5.4 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen schriftlich zugestimmt.

6. Höhere Gewalt, Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

- 6.1 Unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigen uns höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbaren Ereignisse ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

7. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 7.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 7.2 Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Lieferung/Leistung durch uns oder unsere Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

8. Transport, Verpackung

- 8.1 Der Auftragnehmer hat die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Versandanschrift zu beachten. Beim Versand sind die jeweils in Betracht kommenden Tarif-, Transport- und Verpackungsbestimmungen der Eisenbahn, des Straßenverkehrs, der Schifffahrt, des Luftverkehrs, usw. einzuhalten, insbesondere hinsichtlich eventuell bestehender Zoll- und Gefahrgutvorschriften.

- 8.2 Jeder Lieferung sind Transportpapiere bzw. Lieferscheine beizulegen, die die folgenden Bestelldaten enthalten müssen: Lieferant, Bestellreferenz, Material-Nr., Warenbezeichnung, Stückzahl bzw. Brutto- und Nettogewicht, Produktions- und Haltbarkeitsdatum, Lieferadresse. Falls die verlangten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

- 8.3 Sofern Unterlieferanten eingesetzt werden, haben diese den Auftragnehmer als ihren Auftraggeber im Schriftwechsel und in den Frachtpapieren unter Angabe der Bestelldaten anzugeben.

- 8.4 Die Liefergegenstände sind gemäß den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und den EU-Richtlinien für gefährliche Stoffe/Zubereitungen zu kennzeichnen.

- 8.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns mit allen notwendigen Produktinformationen, insbesondere zur Zusammensetzung und Haltbarkeit, einschließlich Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen, Arbeitsschutzmaßnahmen, etc. und etwaige Änderungen derselben rechtzeitig vor der Lieferung auszustatten.

- 8.6 Fordert der Auftragnehmer das Verpackungsmaterial zurück, muss dies ausdrücklich in den Transportpapieren bzw. im Lieferschein vermerkt sein. Wir behalten uns das Recht vor, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Verpackungsmaterialien auf seine Kosten von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.

- 8.7 Kleinmengenzuschläge werden nur akzeptiert, wenn sie als solche offeriert und akzeptiert wurden.

9. Mängeluntersuchung, Gewährleistung

- 9.1 Wir prüfen die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit der Übergabe der Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichungen mit deren Entdeckung.

- 9.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften stehen uns mit nachfolgenden Maßgaben ungekürzt zu.

- 9.3 Wir sind berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Nacherfüllung im Wege der Nachbesserung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

- 9.4 Sofern der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnt, steht uns in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

- 9.5 Sachmängelansprüche verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Annahme der Lieferung/Leistung (Gefahrübergang). Bei Rechtsmängeln verjähren die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche in zehn Jahren, gerechnet ab Auslieferung. Unbeschadet der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stellt uns der Auftragnehmer bei Rechtsmängeln von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

- 9.6 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

- 9.7 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung/Leistung beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Auftragnehmer unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

- 9.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Auftragnehmer diese Kosten zu tragen.

- 9.9 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Auftragnehmer vor, wobei es für unsere Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

- 9.10 Wir sind berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten hat.

- 9.11 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziff. 9.5 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziff. 9.9 und 9.10 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens jedoch 5 Jahre nach dem Zeitpunkt der Ablieferung durch den Auftragnehmer.

10. Produkthaftung, Rückruf, Haftpflichtversicherungsschutz

- 10.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- 10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von 8.1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 10.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Euro 5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Schutzrechte

- 11.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass er Inhaber sämtlicher Rechte ist, die im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung stehen und Rechte Dritter (Patent-, Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte) durch ihn nicht verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern des Auftraggebers verpflichtet, den Auftraggeber von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der in Anspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12. Ausführung bautechnischer Gewerke

- 12.1 Es gilt die Baustellen- und Montageordnung der P-D INTERGLAS TECHNOLOGIES GmbH. Eine unterschriebene Empfangsbestätigung für die als Anlage beigefügten Baustellen- und Montageordnung und gegebenenfalls den Erlaubnisschein für Schweiß- und sonstige Arbeiten ist umgehend an uns zurückzugeben.

- 12.2 Die Bestimmungen der VOB gelten ausdrücklich als vereinbart. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Abnahme des Werkes.

- 12.3 Vor Beginn der Arbeiten erfolgt anhand des Begleitscheines für Fremdfirmen eine sicherheitstechnische Einweisung durch den zuständigen Koordinator der P-D INTERGLAS TECHNOLOGIES GmbH. Dieser wird in der Bestellung benannt.

13. Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

- 13.1 Forderungen gegen den Auftraggeber dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

- 13.2 Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit uns beruhen.

- 13.3 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

- 13.4 Dem Auftraggeber stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zu.

14. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 14.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Ulm/Donau. Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

- 14.2 Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.